

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00078 vom 8. November 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00078

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00078 du 8 novembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00078 del 8 novembre 2019

Erwägungen

E. 2

BVG und Art. 104 Abs. 1 des Obligationen rechts haben und seitens der Beklagten unbestritten geblieben sind,

namentlich keine Anzeichen für falsche Berechnungen oder dergleichen bestehen, es sich bei der eingeklagten Bearbeitungsgebühr von Fr. 600.-- um die gemäss Ziff.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Columna Sammelstiftung Group Invest , Winterthur - X.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., ins besondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.